

Satzung

über die Erhebung von Marktstandsgebühren

in der Gemeinde Büchen (Marktstandsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 631) und des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in den zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Büchen vom 18.06.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Für die Benutzung der von der Gemeinde Büchen hierfür besonders bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze zur Durchführung von Jahrmärkten/Volksfesten sind Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten, soweit die Jahrmärkte/Volksfeste von der Gemeinde Büchen durchgeführt werden (Marktstandsgeld).

§ 2

(1) Marktstandsgeld wird erhoben für:

1. Jahrmärkte:

- | | |
|--|---------|
| a) für die Benutzung eines Standplatzes / das Abstellen
eines Verkaufswagens zum Verkauf von Waren aller Art
pro Tag | 25,00 € |
|--|---------|

2. Volksfeste (Weihnachtsmarkt/Straßenfeste):

- | | |
|--|---------|
| a) für die Benutzung einer Verkaufsbude der Gemeinde
pro laufenden Meter | 20,00 € |
| b) für einen Verkaufsstand im Zelt der Gemeinde Büchen
pro laufenden Meter | 10,00 € |
| c) für einen Verkaufsstand im Erdgeschoss des Bürgerhauses
pro laufenden Meter | 15,00 € |
| d) für einen Verkaufsstand im Obergeschoss des Bürgerhauses
pro laufenden Meter | 10,00 € |

e) für das Aufstellen eines Verkaufswagens pro laufenden Meter	20,00 €
f) für das Aufstellen eines Zeltes	
bis 16m ²	50,00 €
ab 16m ²	100,00 €

- (2) Marktgebühren für Wochenmärkte werden nicht erhoben.
- (3) Kostenerstattungen für Strom-, Wasser-, Reinigungs- und Werbungskosten werden nicht erhoben.
- (4) Bei Nichtentsorgung des angefallenen Abfalls des jeweiligen Verkaufsstandes/Verkaufswagens werden die Kosten der Entsorgung zuzüglich der Kosten eigener Aufwendungen in Höhe von pauschal 25,00 € erhoben.
- (5) Bei der Berechnung der Marktgebühren werden angefangene laufende Meter und angefangene Tage voll gerechnet. Die für den Gewerbezweck aufgestellten Fahrzeuge werden bei der Ermittlung der Flächen mitgerechnet. Anhänger werden einschließlich Deichsel berechnet.
- (6) Ausnahmen zu § 1 Abs. sind mit Zustimmung des Bürgermeisters möglich.

§ 2

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der schriftlichen Platzzusage soweit innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach deren Versand keine schriftliche Absage/Wiederruf durch den Bewerber gegenüber der Gemeinde Büchen oder dessen Beauftragten erfolgt. Die Gebühr wird mit der im Gebührenbescheid genannten Frist fällig.
- (2) Darüber hinaus entsteht die Gebührenschuld bei der Inanspruchnahme nicht zugewiesener Flächen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme. Eine Nacherhebung von Gebühren bei veränderter Größe des Standplatzes oder Verkaufswagens erfolgt durch den Beauftragten der Gemeinde, der die Zahlung quittiert.
- (3) Die Marktgebühren unterliegen nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 3

- (1) Zahlungspflichtig ist der Benutzer des Marktstandes, daneben haftet der Eigentümer der Betriebseinrichtung als Gesamtschuldner.

- (2) Wer zugesagte und bereitgestellte Flächen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühren.
- (3) Die Zahlungspflichtigen haben den Beauftragten der Gemeinde Büchen richtige und vollständige Angaben zu machen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu ermöglichen.

§ 4

Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Marktgebühren kann der Zahlungspflichtige binnen einer Frist von einem Monat Widerspruch beim Bürgermeister der Gemeinde Büchen und gegen den Widerspruchsbescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Büchen innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsstreitverfahren erheben. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 5

- (1) Zur Festsetzung, Einziehung und ggf. Vollstreckung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung von Namen, Vornamen, Firma, Anschrift des Geschäftsinhabers und der Betriebsstätte gemäß § 11 GewO i.V.m. §§ 11 u. 13 Landesdatenschutzgesetz – LDSG – aus den DEV-Dateien der möglicherweise zuständigen Einwohnermeldeämter und der Gewerbeämter zulässig.
- (2) Für die Entscheidung, ob weitere Maßnahmen nach dieser Satzung getroffen werden müssen, ist die Feststellung des Zahlungsstandes gemäß § 11 GewO i.V.m. §§ 11 u. 13 LDSG aus der EDV und den schriftlichen Unterlagen der Amtskasse Büchen zulässig.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zu den sich aus dieser Satzung ergebenden Zwecken weiterverarbeitet werden.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Gemeinde Büchen vom 28.03.2000 außer Kraft.

Büchen, den

- Siegel -

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister

(Möller)